



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/7769

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/8529

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

hier: Gesetzliche Grundlage für Regelanfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz zur Prüfung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst  
(Drs. 19/7769)

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/8687

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

hier: Arbeitszeitautonomie stärken, Anordnungsbefugnis zum Freizeitausgleich streichen  
(Drs. 19/7769)

### 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Alfred Grob, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/8758

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

(Drs. 19/7769)

### 5. Änderungsantrag der Abgeordneten Alfred Grob, Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU)

Drs. 19/9104

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

(Drs. 19/7769)

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderung durchgeführt wird:

§ 6 wird wie folgt gefasst:

**,§ 6****Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 83 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ab dem Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind oder in dem der oder die Versorgungsberechtigte die Altersgrenze nach Art. 129 Satz 1, Art. 143 Abs. 2 BayBG erreicht, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzusetzen.“

2. In Art. 114h Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 14“ durch die Angabe „Abs. 13“ ersetzt.“

Berichterstatter zu 1, 4: **Dr. Alexander Dietrich**

Berichterstatterin zu 2-3: **Julia Post**

Mitberichterstatterin zu 1, 4: **Julia Post**

Mitberichterstatter zu 2-3: **Dr. Alexander Dietrich**

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8529, Drs. 19/8687 und Drs. 19/8758 in seiner 27. Sitzung am 11. November 2025 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen **Zustimmung** empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8758 hat der Ausschuss einstimmig **Zustimmung** empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8687 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8529 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8529, Drs. 19/8687, Drs. 19/8758 und Drs. 19/9104 in seiner 36. Sitzung am 4. Dezember 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende weitere Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

## § 2

### Weitere Änderung des Bayerischen Beamten gesetzes

Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Angabe „18 Jahren“ durch die Angabe „14 Jahren“ und die Angabe „acht Stunden“ durch die Angabe „zwölf Stunden“ ersetzt.
2. In Nr. 2 wird die Angabe „acht Stunden“ durch die Angabe „zwölf Stunden“ ersetzt.
2. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
  - a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
    - ,4. Art. 61 wird wie folgt geändert:
      - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
        - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
        - bb) In Satz 2 wird die Angabe „eine Dienstbefreiung“ durch die Angabe „ein Freizeitausgleich“ ersetzt.
      - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
        - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Mehrarbeitsvergütungssatz für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 gilt entsprechend für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2.“
        - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
    - b) Folgende Nr. 8 wird angefügt:

- ,8. In Anlage 9 wird in der Spalte „Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen“ die Angabe „A 13 bis A 16“ durch die Angabe „A 13 bis A 16, R 1 und R 2“ ersetzt.
3. Die bisherigen §§ 3 bis 8 werden die §§ 4 bis 9.
4. Der bisherige § 9 wird § 10 und Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
  - b) Nr. 2 wird durch folgende Nr. 2 ersetzt:  
„2. § 2 am 1. September 2027 und“.
  - c) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
5. Im Einleitungssatz des § 1 wird die Angabe „das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist“ durch die Angabe „das zuletzt durch Verordnung vom 7. Oktober 2025 (GVBl. S. 547) geändert worden ist“ ersetzt.
6. Im Einleitungssatz des neuen § 4 wird die Angabe „das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes“ durch die Angabe „das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes“ ersetzt.
7. Im Einleitungssatz des neuen § 5 wird die Angabe „das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes“ durch die Angabe „das zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes“ ersetzt.
8. Im Einleitungssatz des neuen § 8 wird die Angabe „das zuletzt durch § 6 dieses Gesetzes“ durch die Angabe „das zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes“ ersetzt.
9. Im Einleitungssatz des neuen § 9 wird die Angabe „das zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes“ durch die Angabe „das zuletzt durch § 8 dieses Gesetzes“ ersetzt.
10. Im neuen § 10 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der 1. Januar 2026 eingesetzt.
11. Im neuen § 3 Nr. 6 wird bei Art. 108 Abs. 14 Satz 1 als Tag vor dem Tag des Inkrafttretens der 31. Dezember 2025 und als Tag des Inkrafttretens der 1. Januar 2026 eingesetzt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8758 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9104 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/8529 und 19/8687 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
**Ablehnung empfohlen.**

**Dr. Martin Brunnhuber**  
Vorsitzender